

Schlussbemerkungen von Dr. Peter Loser-Krogh (St. Gallen)

am

Juristentag in Brunnen 2003 (Samstag 27.9.)

Der schweizerische Juristentag hat sich vor genau 100 Jahren schon mit einer Reform des Haftpflichtrechts befasst – damals im Rahmen der Überführung des alten OR von 1881 in ein umfassendes schweizerisches Privatrecht. Dabei traf Carl Christian Burckhardt als Referent folgende Unterscheidung: Wo verschiedene Rechtsordnungen zu vereinheitlichen sind, geht es nicht ab ohne vielfachen Bruch mit der Vergangenheit und schwere neue Gewöhnung. Wird aber Einheitsrecht revidiert, so mahnen die Interessen der Rechtskontinuität, der Rechtssicherheit und der Rechtseindrücklichkeit zu schonendem Vorgehen und – wo nicht zwingende Gründe Änderungen verlangen – zum Beibehalten des Bestehenden.

Einen derartigen zwingenden Reformbedarf hat der Juristentag von 1967 festgestellt und die Vereinheitlichung innerhalb des zersplitterten Haftpflichtrechts gefordert. Dieses Anliegen verwirklicht der Vorentwurf mit Erfolg!

Demgegenüber darf man die Notwendigkeit einer Gesamtreform des Haftpflichtrechts kritisch hinterfragen: Die vom Juristentag 1967 angeregte und durchaus begrüssenswerte materielle Verbesserung erfordert keine umfassende Neukonzeption. So ist es nicht notwendig, den Anwendungsbereich des Deliktsrechts auf das Vertragsrecht auszudehnen. Nicht notwendig ist es auch, die heutige einfache Haftungsgrundnorm von Art. 41 OR abzuschaffen und eine völlig neue Regelungsstruktur einzuführen, welche die Rechtsprechung zu den einzelnen Haftungskriterien kodifiziert und Überblicksnormen ins Gesetz aufnimmt. Sinnvoll erscheint vielmehr eine Teilrevision, nicht im Sinne einer blossen „Minireform“ zur Vereinheitlichung der Sondergesetze, sondern zur Verwirklichung durchaus substantieller Verbesserungen, für welche der Vorentwurf sowie der erläuternde Bericht der Professoren Wessner und Widmer eine ausgezeichnete Grundlage darstellen:

- Aus meinem Themenbereich zu nennen sind etwa die Einführung einer Regelung für alternative Kausalität (z.B. in Art. 42 rev.OR), die Revision der Bestimmungen über die Art und den Umfang der Ersatzleistung (z.B. in Art. 43 und 44 rev.OR) und die Neuregelung der Solidarität und des Regresses bei mehreren Schädigern (z.B. in Art. 50 und 51 rev.OR).
- Aus den übrigen Bereichen erscheint eine Revision berechtigt etwa zur Verschärfung der Geschäftsherrenhaftung, zur Einführung einer Generalklausel für Gefährdungshaftungen sowie zur Klärung des Verhältnisses von Versicherung und Haftpflicht.

Daneben sollte die effektive Vereinheitlichung der Verjährung im Schuldrecht insgesamt in Angriff genommen werden. Dem Schweizerischen Juristentag steht es wohl an, den Anstoss für eine derartige internationale Vereinheitlichung zu machen: Denn die internationale Rechtsvereinheitlichung ist die zeitgemässe Fortführung der ursprünglichen Gründungsidee von 1861. Damals bezog sich die zum Ziel gesetzte Vereinheitlichung den ökonomischen und politischen Gegebenheiten entsprechend auf die Schweiz. Heute ist die Internationalisierung allgegenwärtig und die grosse Herausforderung!